

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 24.11.2015	2
Straßenreinigungsgebührensatzung	4
3. Kita-Änderungssatzung	6
Badewiesensatzung	8
Eröffnungsbilanz 2011	12
Impressum	20

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der 11. Gemeindevertreterversammlung vom 24.11.2015

Beschluss Nr. GV-056/2015 vom 24.11.2015

Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2014

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Nachkalkulation 2014 für die Straßenreinigung, Winterdienst und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde mit dem Ergebnis der Kostenüberdeckung in Höhe von 8.437,02 EUR zur Kenntnis.
2. Diese Kostenüberdeckung ist gemäß § 6 Abs. 3 KAG im Rahmen der Gebührenerhebung für das Jahr 2016 auszugleichen.

Beschluss Nr. GV-057/2015 vom 24.11.2015

Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2016

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Vorkalkulation 2016 für die Straßenreinigung, Winterdienst und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, als Basis für die Gebührenkalkulation 2016 die Annahme von 8 winterdienstfreien Wochen in der Zeit von November bis März heranzuziehen.

Beschluss Nr. GV-058/2015 vom 24.11.2015

Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Beschluss Nr. GV-070/2015 vom 24.11.2015

Herausarbeitung von Zielstellungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für die Gemeinden Eichwalde, Zeuthen und Schulzendorf

Der Bürgermeister wird beauftragt, Zielstellung für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zwischen den Gemeinden Eichwalde, Zeuthen und Schulzendorf zu erarbeiten und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung beauftragt das zuständige Fachgremium, die Umsetzung des Beschlusses in Zusammenarbeit mit den Fachgremien der Gemeinden Zeuthen und Schulzendorf zu begleiten.

Beschluss Nr. GV-071/2015 vom 24.11.2015

Badewiesensatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung) mit Stand 05.09.2015.

Beschluss Nr. GV-072/2015 vom 24.11.2015

Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenstraße/ Am Zeuthener See“; hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 25 "Lindenstraße / Am Zeuthener See", Stand: Oktober 2015 zu billigen.
2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit § 4 Abs. 1 BauGB.

Beschluss Nr. GV-073/2015 vom 24.11.2015

Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (3. Kita-Änderungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (3. Kita-Änderungssatzung)

Beschluss Nr. GV-076/2015 vom 24.11.2015

Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.11.2015 versehenen Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) fest. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2012 wurde mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

(Der Jahresabschluss für 2012 und die Anlagen können in der Verwaltung der Gemeinde Eichwalde, Grünaauer Straße 49, 15732 Eichwalde, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.)

Beschluss Nr. GV-077/2015 vom 24.11.2015

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.

Beschluss Nr. GV-080/2015 vom 24.11.2015

Vergabe der Bauleistung für die Asphaltanierung im Straßenbau in der Wusterhausener Straße und Grünaauer Straße

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die VOB/A-Leistungen zur Sanierung der Asphaltdecke in der Wusterhausener Straße und Grünaauer Straße an die Firma

STRABAG AG
Bereich Brandenburg, Gruppe Neuseddin
Am Fuchsbau 16
14554 Neuseddin

zu einem Angebotspreis von 118.927,98 EUR brutto zu vergeben.

**Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010), zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde vom 26.11.2014 (2. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015 -Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 18. Jahrgang, Nummer 12/14 vom 12.12.2014) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 24.11.2015 folgende „Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde“ (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 14.04.2010 in der aktuell gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Eichwalde.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart gemäß der Straßenreinigungssatzung.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücke zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

Reinigungsstufe I 2,531 EUR
Reinigungsstufe II 1,589 EUR
Reinigungsstufe III 1,011 EUR
Reinigungsstufe IV 0,00 EUR.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des verkehrsmäßig erschlossenen Grundstücks. Verkehrsmäßig erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu der zu reinigenden Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist. Das Grundstück muss von der Straße aus ohne rechtliche und tatsächliche Hindernisse erreichbar sein.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragen ist.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02. 15.05. 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Dies gilt nicht für eine Benutzungsgebühr von weniger als 40 EUR im Veranlagungszeitraum; in diesem Fall wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich in einem Betrag jeweils zum 15.08. eines Jahres fällig. Weiterhin kann eine von Satz 1 oder 2 abweichende Fälligkeit im Gebührenbescheid festgesetzt werden.

§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.04.2010 in ihrer Änderungsfassung vom 01.10.2014 außer Kraft.

Eichwalde, 25.11.2015

gez. B. Speer
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (3. Kita-Änderungssatzung)

Präambel

Aufgrund

- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und
- des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]), sowie

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in den jeweils geltenden Fassungen

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 24.11.2015 folgende „Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (3. Kita-Änderungssatzung) beschlossen

Artikel 1

Die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 01.04.2013

(Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 01/13 vom 06.03.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6:

Sollte der Betreuungsvertrag aufgrund des § 11 Absatz 4 Satz a dieser Satzung gekündigt worden sein, ist eine Neuaufnahme des Kindes erst dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten allen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des gekündigten Vertrages nachgekommen sind.

2. § 5 Absatz 6:

Werden die entsprechenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, werden die Gebühren auf Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommens von 5.000,00 EUR erhoben.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (3.Kita-Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Eichwalde, 25.11.2015

gez. B. Speer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Grundstück in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 5, Flur 7, Flurstücke 127 und 241. Sie schließt alle darauf befindlichen Anlagen und Geräte für Spiel, Sport und Erholung ein. Sie gilt nicht für die durch Dritte vertraglich genutzten Flächen.
- (2) Im Weiteren gilt die Satzung für die in der Anlage 1 dargestellte Teilfläche A-B-C-D des Grundstücks in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 4, Flur 7, Flurstücke 133 und 134.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Satzung regelt die Nutzung und Benutzung der öffentlichen Freifläche.

§ 3 Benutzung der Badewiese

- (1) Jedermann hat die Möglichkeit, die öffentliche Freifläche zum Zwecke der Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich zu nutzen.
- (2) In dem Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist ruhestörender Lärm insbesondere folgende Betätigungen (Alkoholgenuss, Musizieren, Singen, Sportspiele und Abspielen von Musikgeräten) untersagt.
- (3) Auf der öffentlichen Freifläche hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4 Verhalten auf der öffentlichen Freifläche

Auf der öffentlichen Freifläche ist es untersagt:

- a. die Störung anderer durch Betrunkenheit oder durch Ärgernis erregendes Verhalten,
- b. der Konsum von Betäubungsmitteln,
- c. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlage,
- d. das Belästigen der Anwohner und anderer Besucher durch Lärm,
- e. das Mitführen von einem oder mehreren Tieren,
- f. die Entnahme und Zerstörung von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
- g. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art, davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle und andere als in § 24 Abs. 1 StVO genannten Rollstühle, die jedoch nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen,

- h. das Abladen, Abstellen oder Lagern von Materialien jeglicher Art,
- i. das Zelten, Nächtigen und Kampieren auf der Badewiese,
- j. das Mitbringen von Glasflaschen oder Glasbehälter
- k. die Verunreinigung des Grundstücks durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe sowie die Beschädigung, die Beschmutzung oder das Entfernen von Gebäuden, Bänken, Schildern und sonstige Einrichtungen,
- l. das Abbrennen von Lagerfeuern und das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen,
- m. die Durchführung von Veranstaltungen
- n. die Aufstellung oder Anbringung von Werbeschilder oder sonstigen Werbeträgern,
- o. die Aufstellung und Errichtung von Festzelten, Verkaufswagen, Bühnen und sonstigen ortsfesten Bauten oder fliegenden baulichen Anlagen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer die öffentliche Freifläche verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen; ansonsten erfolgt die Wiederherstellung durch die Gemeinde Eichwalde auf Kosten des Verursachers.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses, abweichend von den Regelungen des § 4, eine Erlaubnis (Ausnahmegenehmigung) erteilen.
- (2) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Erlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen sein. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis.
- (4) Die Erlaubnis muss bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dienstlich berechtigten Mitarbeiter der Gemeinde Eichwalde oder sonstigen Behörden und beauftragte Dritte auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Beanspruchung auf Grund einer Erlaubnis ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Freifläche ist eine Nutzungsgebühr von 0,30 EUR/ je angefangenen m² beanspruchte Fläche pro Nutzungstag zu entrichten. Gebührenpflichtig gegenüber der Gemeinde Eichwalde ist der Antragsteller.
- (2) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einzelheiten der Gebührenerhebung werden in der Erlaubnis nach § 6 zwischen der Gemeinde Eichwalde und dem Antragsteller geregelt.
- (5) Wird die vereinbarte Nutzung vorzeitig vom Antragsteller aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr.
- (6) Bei gemeinnützigen Vereinen wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes keine Nutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen kann die öffentliche Freifläche oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Freifläche erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Eichwalde zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf der öffentlichen Freifläche besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde übernimmt gegenüber dem Antragsteller keinerlei Haftung für die Sicherheit der von ihm auf die öffentliche Freifläche verbrachten Sachen.
Die Gemeinde haftet dem Antragsteller auch nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Freifläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Berechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Antragsteller haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Sicherheit anderer nicht beeinträchtigt. Weiterhin haftet er für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen das Nutzungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 verstößt,
 2. entgegen § 6 die öffentliche Freifläche ohne einen erforderliche Erlaubnis nutzt,
 3. den in der Erlaubniserteilten Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt,
 4. gegen die Verbote aus § 4 Buchstabe a. bis o. verstößt,
 5. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 6. sich einer Benutzungssperre gemäß § 8 widersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badewiesensatzung vom 25.Februar 2015 außer Kraft.

Eichwalde, 25.11.2015

gez. B. Speer
Bürgermeister


Eröffnungsbilanz 2011
Aktiva

Seite : 1

erstellt von: FV1
erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
	Immaterielle Vermögensgegenstände	52.631,08	0,00
	01210000 Lizenzen	13.056,26	0,00
	01310000 DV-Software	39.574,82	0,00
	Immaterielle Vermögensgegenstände	52.631,08	0,00
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.314.164,00	0,00
	02110000 Brachland	16.841,79	0,00
	02310000 Wald, Forsten	1.752,40	0,00
	02910000 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.295.569,81	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.519.621,98	0,00
	03110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	2.428.832,42	0,00
	03120000 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	265.589,22	0,00
	03210000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	92.375,68	0,00
	03220000 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	710.265,31	0,00
	03310000 Grund und Boden mit Schulen	1.054.685,74	0,00
	03320000 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	6.278.200,73	0,00
	03410000 Grund und Boden mit Kultureinrichtungen	8.200,81	0,00
	03420000 Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen	416.875,33	0,00
	03910000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	41.225,08	0,00
	03920000 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.223.371,66	0,00
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	7.395.315,78	0,00
	04110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.834.975,93	0,00
	04410000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	173.295,29	0,00
	04510000 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	4.698.256,52	0,00
	04610000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	28.927,51	0,00
	04710000 Bauten auf Sonderflächen	659.860,53	0,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	7.234,36	0,00
	05110000 Bauten auf fremden Grund und Boden	7.234,36	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	0,00
	06110000 Kunstgegenstände	1,00	0,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	888.439,92	0,00
	07110000 Fahrzeuge	854.803,36	0,00
	07210000 Maschinen	8.518,94	0,00
	07310000 Technische Anlagen	25.117,62	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	301.362,05	0,00
	08210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	301.362,05	0,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.041.809,77	0,00
	09610100 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	2.021.496,85	0,00
	09610200 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	17.705,63	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011
Aktiva

Seite : 2

erstellt von: FV1

erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde

		Ist 2011	Ist Vorjahr
	09610300 Anlagen im Bau - sonstige Baumaßnahmen	2.607,29	0,00
	Sachanlagevermögen	24.467.948,86	0,00
		0,00	0,00
1.3	Finanzanlagevermögen		
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.055.440,52	0,00
	11150000 Beteiligungen - Zweckverbände	1.055.440,52	0,00
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	39.402,28	0,00
	11140000 Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte ohne Zweckverbände	39.402,28	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen		
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	Ausleihungen	0,00	0,00
	Finanzanlagevermögen	1.094.842,78	0,00
		0,00	0,00
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte		
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	158.700,00	0,00
	15100000 Grundstücke in Entwicklung	158.700,00	0,00
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	19.600,00	0,00
	15210000 Rohstoffe	19.600,00	0,00
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
	Vorräte	178.300,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1	Gebühren	9.023,63	0,00
	16111000 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Gebühren gegen privaten Bereich	9.023,63	0,00
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-776,80	0,00
	16131100 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen - EWB privater Bereich	-599,15	0,00
	16131400 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen - pauschalierte EWB	-24,56	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011


Aktiva

Seite : 3

erstellt von: FV1
erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	16131500 Öffentlich-rechtliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-153,09	0,00
2.2.1.4	Steuern	4.681,94	0,00
	16911000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - Steuern gegen privaten Bereich	4.681,94	0,00
2.2.1.5	Transferleistungen	140.245,12	0,00
	16922000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - Transferleistungen gegen öffentlichen Bereich	140.245,12	0,00
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18.584,80	0,00
	16991000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	67,88	0,00
	16992000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen öffentlichen Bereich	18.516,92	0,00
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-154,04	0,00
	16931400 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - pauschalisierte EWB	-70,10	0,00
	16931500 Übrige öffentliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-83,94	0,00
	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	171.604,65	0,00
		0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	53.265,00	0,00
	17111000 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	36.543,44	0,00
	17111001 Privatrechtliche Forderungen aus Abrechnung Grünauer Straße 1/2	16.721,56	0,00
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	50.224,25	0,00
	17140000 Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen ohne Zweckverbände	50.224,25	0,00
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-44.886,57	0,00
	17171100 EWB auf privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	-44.857,22	0,00
	17171400 Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen - pauschalisierte EWB	-13,58	0,00
	17171500 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-15,77	0,00
	Privatrechtliche Forderungen	58.602,68	0,00
		0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		
	Sonstige Vermögensgegenstände	10.700,11	0,00
	17929999 Forderungen gegenüber Wohnungsverwaltung (Bankbestand)	10.700,11	0,00
	Sonstige Vermögensgegenstände	10.700,11	0,00
		0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Aktiva

Seite : 4

erstellt von: FV1
erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
		0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.585.297,39	0,00
	18110300 Deutsche Kreditbank AG	845.794,09	0,00
	18110400 Mittelbrandenburgische Sparkasse	10.870,31	0,00
	18110700 Deutsche Kreditbank AG [Geldanlage]	1.727.749,20	0,00
	18310000 Barkasse	883,79	0,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.585.297,39	0,00
		0,00	0,00
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.476,31	0,00
	19110000 RAP aus Zahlungen	18.476,31	0,00
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.476,31	0,00
		0,00	0,00
	Summe AKTIVA	28.638.403,86	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Passiva

Seite : 1

erstellt von: FV1
erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
1	Eigenkapital		
1.1	Basis- Reinvermögen		
	Basis- Reinvermögen	10.927.267,34	0,00
	20110000 Basis-Reinvermögen	10.927.267,34	0,00
	Basis- Reinvermögen	10.927.267,34	0,00
1.2	Rücklagen aus Überschüssen		
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.420.147,54	0,00
	20210000 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.420.147,54	0,00
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		
	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
	Rücklagen aus Überschüssen	2.420.147,54	0,00
1.3	Sonderrücklage		
	Sonderrücklage	0,00	0,00
	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4	Fehlbetragsvortrag		
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis		
	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis		
	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.5.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses		
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.5.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses		
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand		
	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	7.347.193,04	0,00
	23110000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund	356.254,77	0,00
	23111000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	6.423.880,00	0,00
	23112000 Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden/GV	567.058,27	0,00
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen		
	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.763.161,93	0,00
	23210000 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.763.161,93	0,00
2.3	Sonstige Sonderposten		
	Sonstige Sonderposten	183.362,24	0,00
	23310000 Sonstige Sonderposten	183.362,24	0,00
2.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		
	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.026.252,46	0,00
	23510000 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Bund	498.529,70	0,00
	23511000 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Land	455.124,64	0,00
	23517000 erhaltene Anzahlungen auf sonstige Sonderposten	72.598,06	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Passiva

Seite : 2

erstellt von: FV1

erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	Sonderposten	10.319.969,67	0,00
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.218.636,75	0,00
	25110000 Pensionsrückstellungen	129.900,00	0,00
	25120000 Beihilferückstellungen	141.775,00	0,00
	25130000 Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnl. Maßnahmen	946.961,75	0,00
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Alllasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	568.810,62	0,00
	28213000 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	56.287,40	0,00
	28310006 Weitere ungewisse Verpflichtungen aus Verwaltung Waldstraße 221	41.883,83	0,00
	28310012 Weitere ungewisse Verpflichtungen aus Verwaltung aus Hausverkauf Schmückwitzer Straße 102	90.789,27	0,00
	28310017 Rückstellungen für Abfindungen	4.317,34	0,00
	28310018 Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb	97.192,00	0,00
	28310019 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	16.099,79	0,00
	28310020 Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge	29.061,24	0,00
	28310021 Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	8.000,00	0,00
	28310022 Rückstellungen für Nachzahlungen Betriebsprüfung Rentenversicherung	5.133,56	0,00
	28310023 Rückstellungen für rückständige Straßenbaumpflanzungen	110.400,00	0,00
	28310024 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Bebauungsplan B 17	58.075,39	0,00
	28310025 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Bebauungsplan B 19	1.570,80	0,00
	28310026 Rückstellungen für Neuanpflanzungen aus Vorjahren (GV-96-2005)	10.000,00	0,00
	28310027 Rückstellungen nach Baumschutzsatzung aus altem Bebauungsplan B 6	40.000,00	0,00
	Rückstellungen	1.787.447,37	0,00
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.252.816,27	0,00
	32173001 ILB-Darlehen Nr. 80131210, VHG	2.074.400,00	0,00
	32173002 ILB-Darlehen Nr. 101006370, Fontaneallee 17	178.416,27	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.073,17	0,00
	35110999 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungseinbehalte)	42.905,41	0,00

(alle Beträge in EUR)

Eröffnungsbilanz 2011
Passiva

Seite : 3

erstellt von: FV1
erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	35111000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen privaten Bereich	334.811,76	0,00
	35112000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen öffentlichen Bereich	1.356,00	0,00
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.680,53	0,00
	36111000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen privaten Bereich	1.589,00	0,00
	36112000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen öffentlichen Bereich	10.091,53	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	109.454,29	0,00
	37410000 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	109.454,29	0,00
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	Verbindlichkeiten	2.753.024,26	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	430.547,68	0,00
	39110000 RAP aus Zahlungen	3.508,70	0,00
	39910000 Übrige RAP	427.038,98	0,00
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	430.547,68	0,00
		0,00	0,00
	Summe PASSIVA	28.638.403,86	0,00



Speer
Bürgermeister

(alle Beträge in EUR)

(Die Eröffnungsbilanz 2011 und die Anlagen können in der Verwaltung der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.)

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



**Sehr geehrte Eichwalderinnen und Eichwalder,
sehr geehrte Gäste unserer Gemeinde !**

*Zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen frohe und
besinnliche Stunden sowie für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg.*

*Mit diesem Weihnachtsgruß verbinde ich meinen besonderen Dank an alle
Bürgerinnen und Bürger, die sich unermüdlich und uneigennützig für das
Wohl unserer Gemeinde einsetzen.*

*Ich hoffe und wünsche, dass sich auch im Jahre 2016 unsere Gemeinde
weiterhin erfolgreich entwickeln wird.*

**Ihr Bürgermeister
Bernd Speer**



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.